



Schlichtungsvereinbarung

zwischen den Parteien

1.,
anwaltlich vertreten durch:.....

2.,
anwaltlich vertreten durch:.....

und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden

.....

sowie den beisitzenden Schlichterinnen / Schlichtern ¹⁾

.....

.....

Die vorstehend genannten Parteien und die Vorsitzende / der Vorsitzende vereinbaren die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der

„Schieds- und Schlichtungsstelle im Handwerk (SSH)“,
Berliner Allee 17, 30175 Hannover,

auf der Grundlage der Verfahrensordnung der Handwerkskammer Hannover und der Rechtsanwaltskammer Celle zur Konfliktbeilegung im Handwerk in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Parteien beauftragen die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit der Schlichtung der

- im Folgenden bezeichneten Streitigkeit
- auf gesondertem Beiblatt im Anhang dargestellten Streitigkeit:

.....

.....

.....

¹Soweit im nachfolgenden Text von einer/einem Vorsitzenden oder Schlichter/in gesprochen wird, gelten die Regelungen, für den Fall, dass beisitzende Schlichterinnen oder Schlichter mitwirken, auch für diese.



1. Die/Der Vorsitzende erklärt sich bereit, das Schlichtungsverfahren durchzuführen.
2. Die/Der Vorsitzende erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die ihrer/seiner Berufung gem. §§ 4 und 5 der Verfahrensordnung entgegenstehen. Insbesondere erklärt sie / er, dass keine Umstände vorliegen, die ihre / seine Neutralität beeinträchtigen können.
3. Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Vorschuss auf das Honorar gemäß § 8 Ziffer 8.2. der Verfahrensordnung zu erheben.
4. Alle Beteiligten verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung der in der Verfahrensordnung aufgezählten Pflichten. Zudem gilt die Verpflichtung zur Förderung des Verfahrens. Die Parteien erkennen ihre gesamtschuldnerische Pflicht zur Zahlung der Kosten gemäß § 8 der Verfahrensordnung an.
5. Das Schlichtungsverfahren ist in deutscher Sprache zu führen und, soweit nichts anderes vereinbart ist, unter der Adresse der SSH durchzuführen.
6. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass aus einer Streit beendenden Vereinbarung die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann (§ 794 Abs.1 Nr.1 ZPO).
7. Soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, wird eine noch laufende Verjährung der Streit befangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss der Vereinbarung bis drei Monate nach Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Die Beendigung des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach § 9 der Verfahrensordnung.
8. Die Haftung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Jeder Beteiligte kann die Schlichtungsvereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen und damit das Schlichtungsverfahren beenden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die bis zur Kündigung entstandenen Kosten gemäß § 8 der Verfahrensordnung gesamtschuldnerisch zu tragen.

.....
Ort, Datum

.....
Partei zu 1.

.....
Partei zu 2.

.....
Vorsitzende/r

.....

.....
beisitzende/r Schlichter/in

.....
beisitzende/r Schlichter/in